

Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
die Stadt Hessisch Oldendorf

STADT HESSISCH OLDENDORF
DER BÜRGERMEISTER



Bereitgestellt am 08.12.2023

Nr. 12/2023

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuer der Stadt Hessisch Oldendorf	1
Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Hessisch Oldendorf	2
2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hessisch Oldendorf (Feuerwehrentschädigungssatzung)	9

2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersteuersatzung der Stadt Hessisch Oldendorf

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. v. 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBL. S. 113), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. S. 121) hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 7 Absatz 3 der Vergnügungssteuersteuersatzung der Stadt Hessisch Oldendorf vom 29.11.2018 erhält folgende Fassung:

§ 7 Steuersätze

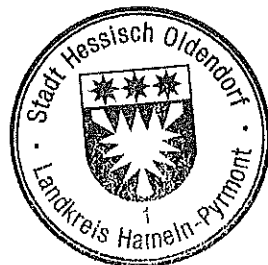
(3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 33i GewO | 20 v.H. vom Spieleinsatz |
| 2. an anderen Aufstellungsorten | 18 v.H. vom Spieleinsatz |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hessisch Oldendorf, 08.12.2023



Stadt Hessisch Oldendorf
Der Bürgermeister


Oenelcin

Hundesteuersatzung der Stadt Hessisch Oldendorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Hessisch Oldendorf beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist die hundehaltende Person. Als solche gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in ihrem Haushalt, Betrieb, ihrer Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat.

Als Halter*in des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter*in des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn die Person nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen oder gehaltenen Hunde gelten als von ihren Halter*innen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner*innen.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	92,00 €
b) für den zweiten Hund	100,00 €
c) für jeden weiteren Hund	160,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund	500,00 €

Bei der Bemessung der Steuer werden alle Hunde, die in einem Haushalt gehalten werden, zusammengekommen.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen die zuständige Fachbehörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 4), sowie gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weiterer Hunde vorangestellt.

§ 4

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck verwendet werden;
 2. die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nachgewiesen werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Hessisch Oldendorf zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, ist die Steuer ab dem Ersten des Monats, der dem Wegfall folgt, wieder in voller Höhe zu erheben.
- (4) Die Steuerbefreiung oder die -ermäßigung entfällt in den Fällen, in denen der Hund als gefährlicher Hund im Sinne von § 3 Absatz 1 Buchstabe d) einzustufen ist.

§ 5

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Diensthunden im Sinne von Nr. 1 nach ihrem Dienstende;
 3. Gebrauchshunden von Forstbeamten*innen; im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern*innen in der für den Forst- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben;
 5. Assistenzhunden, die nachweislich im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468) dazu bestimmt sind, Menschen mit Behinderungen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen, wenn die Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund im Sinne der §§ 12f und 12g BGG nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des in § 3 Abs. 1 angegebenen Steuersatzes zu ermäßigen für das Halten von
1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen; als Wachhund werden nur Hunde anerkannt, die das erste Lebensjahr vollendet haben;

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, gilt er als älter als drei Monate.
Bei Zuzug einer hundehaltenden Person in die Stadt Hessisch Oldendorf beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

Eine rückwirkende Abmeldung ist nur mit einem Nachweis über die Umstände, die das Ende der Steuerpflicht begründen, möglich.
Kann bei einer verspäteten Abmeldung der Zeitpunkt des Endes der Steuerpflicht nicht eindeutig nachgewiesen werden, so endet die Steuerpflicht erst mit Ende des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05, 15.08 und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen. Bei erstmaliger Festsetzung kann ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Betrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig werden. Der Antrag ist nach Festsetzung der Steuer nur für das Folgejahr möglich und muss spätestens bis zum 30. November gestellt werden.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten / Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Stadt Hessisch Oldendorf schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind das Alter, die Rasse und das Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Stadt Hessisch Oldendorf schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die hundehaltende Person aus der Stadt Hessisch Oldendorf wegzieht.
Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Das gilt auch bei der Abgabe von steuerlich bisher nicht erfassten Welpen.
Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung kann die Stadt Hessisch Oldendorf die Vorlage entsprechender Nachweise durch die hundehaltende Person verlangen.

- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Hessisch Oldendorf anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Die hundehaltende Person ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Hessisch Oldendorf die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust oder Unlesbarkeit der gültigen Hundemarke, wird der hundehaltenden Person eine neue Hundesteuermarke zur Verfügung gestellt. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Hessisch Oldendorf zurückzugeben.
- (6) Kommt die hundehaltende Person trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.
- (7) Zur Feststellung einer Hundehaltung kann sich die Stadt Hessisch Oldendorf eines Außendienstes bedienen. Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt Hessisch Oldendorf die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt, keinen Erfolg verspricht oder es im Interesse einer objektiven Feststellung der Tatsachen geboten erscheint, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer*innen, Mieter*innen oder Pächter*innen verpflichtet, der Stadt Hessisch Oldendorf auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter*innen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (8) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob die Gefährlichkeit des Hundes nach dem NHundG festgestellt wurde. Zudem ist mitzuteilen, ob eine entsprechende Erlaubnis zur Haltung des gefährlichen Hundes erteilt worden ist. In diesem Fall ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung in Kopie beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist der Stadt Hessisch Oldendorf die Feststellung unverzüglich mitzuteilen und die entsprechende Erlaubnis unverzüglich in Kopie vorzulegen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

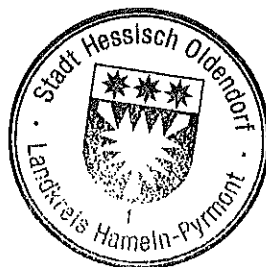
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Hessisch Oldendorf anzeigt,
 2. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 das Alter, die Rasse und das Anschaffungsdatum des Hundes nicht angibt,
 3. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 3 im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person den Namen und die Anschrift dieser Person nicht angibt.
 4. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Hessisch Oldendorf anzeigt,
 5. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 6. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 7. entgegen § 8 Abs. 7 den Beauftragten der Stadt Auskünfte über gehaltene Hunde nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 8. entgegen § 8 Abs. 8 nicht angibt, ob die Gefährlichkeit des Hundes nach dem NHundG festgestellt wurde oder diesbezüglich eine falsche Angabe macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2023 tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Hessisch Oldendorf vom 09.07.2003, geändert durch Satzungen vom 01.04.2009 und 15.06.2017 und 15.08.2017 außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, 08.12.2023



Stadt Hessisch Oldendorf
Der Bürgermeister


Oenelcin

2. Änderung der Satzung über die Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hessisch Oldendorf (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 10 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), beide in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hessisch Oldendorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Stadtbrandmeister/in	275 €
Erste/r stellvertretende/r Stadtbrandmeister/in	139 €
Fahrkostenpauschale	26 €
Zweite/r stellvertretende/r Stadtbrandmeister/in	139 €
Fahrkostenpauschale	26 €

Für die Berechnung der Ortsbrandmeister wurde ein Sockelbetrag i. H. v. 65 € für jede Ortswehr festgelegt. Dieser Sockelbetrag erhöht sich pro Mitglied der Einsatzabteilung (Grundlage gem. FeuerON) um 0,30 € sowie um 0,40 € pro gefahrenen Einsatz (Durchschnitt der letzten 3 Jahre). Auf Basis dieser Berechnungsmethode ergeben sich die nachfolgenden Entschädigungen der Ortsbrandmeister/innen. Die Stellvertretenden Ortsbrandmeister/innen erhalten eine Entschädigung i. H. v. 1/3 der errechneten Entschädigungen der Ortsbrandmeister/innen.

Die Entschädigungen der Ortsbrandmeister/innen und deren Stellvertreter/innen sollen anhand dieser Berechnungsmethode im 3-Jahresturnus angepasst werden.

Ortsbrandmeister/in	
• Barksen	90 €
• Bensen	78 €
• Fischbeck	101 €
• Friedrichsburg	77 €
• Friedrichshagen	72 €
• Fuhlen	77 €
• Großenwieden	82 €
• Haddessen	82 €
• Hemeringen	80 €
• Hessisch Oldendorf	122 €

• Heßlingen	83 €
• Höfingen	75 €
• Krückeberg	81 €
• Lachem	79 €
• Langenfeld	73 €
• Pötzen	74 €
• Rohden	73 €
• Rumbeck	75 €
• Segelhorst	77 €
• Welsede	81 €
• Wickbolsen	69 €
• Zersen	76 €

stellvertretende Ortsbrandmeister/in

• Barksen	30 €
• Bensen	26 €
• Fischbeck	33 €
• Friedrichsburg	25 €
• Friedrichshagen	24 €
• Fuhlen	25 €
• Großenwieden	27 €
• Haddessen	27 €
• Hemeringen	26 €
• Hessisch Oldendorf	40 €
• Heßlingen	27 €
• Höfingen	25 €
• Krückeberg	27 €
• Lachem	26 €
• Langenfeld	24 €
• Pötzen	24 €
• Rohden	24 €
• Rumbeck	25 €
• Segelhorst	25 €
• Welsede	27 €
• Wickbolsen	23 €
• Zersen	25 €

Stadtsicherheitsbeauftragte/r 38 €

Stadtatemschutzbeauftragte/r 38 €

stellvertretende/r Stadtatemschutzbeauftragte/r 19 €

Stadtausbildungsleiter/in 63 €

stellvertretende/r Stadtausbildungsleiter/in 31 €

Teamleiter/in Presse 38 €

Fahrtkostenpauschale 25 €

stellvertretende/r Teamleiter/in Presse 19 €

stellvertretende/r Teamleiter/in Presse 19 €

Stadtfunkbeauftragte/r	38 €
Teamleiter/in Kleiderkammer	38 €
stellvertretende/r Teamleiter Kleiderkammer	19 €
Stadtadministrator/in FeuerON	38 €
stellvertretende/r Stadtadministrator/in FeuerON	15 €
Stadtbrandschutzerzieher/in	19 €
Stadtjugendfeuerwehrwart/in	38 €
stellvertretende/r Stadtjugendfeuerwehrwart/in	25 €
stellvertretende/r Stadtjugendfeuerwehrwart/in	25 €
Stadtschrifführer/in	30 €
Stadtadministrator/in Öffentlichkeitsarbeit	15 €
Teamleiter/in Absturzsicherung	20 €
Teamleiter/in Gefahrgut	10 €
Teamleiter/in ELW	20 €
Teamleiter/in Atemschutzüberwachung	15 €
Teamleiter/in Wald + Vegetation	15 €
Einsatzführungsdienst	20 €
Stadtkinderfeuerwehrwart/i	25 €

Ortswehren

Atemschutzbeauftragte/r	20 €
Jugendwart/in	38 €
Stv. Jugendwart/in	15 €
Kinderwart/in	19 €
Stv. Kinderwart/in	12 €
Sicherheitsbeauftragte/r	10 €

Gerätewart/in entsprechend der Fahrzeuge und Gerätschaften in der Ortswehr

<u>Tabelle der Aufwandsentschädigungen</u>	
<i>für jedes Fahrzeug TSF, ELW oder MTW</i>	10 €
<i>für jedes Fahrzeug GW-L2, TSF-W, TSF-L oder (T)LF</i>	20 €
<i>für jedes Fahrzeug HLF</i>	25 €
<i>für jede PFPN</i>	5 €
<i>für jedes Stromaggregat</i>	5 €
<i>für jedes Boot</i>	5 €

Für die Schwerpunktwehr Hessisch Oldendorf wird ein Festbetrag i. H. v. 80 € festgelegt, da hier zusätzlich ein hauptamtlicher Gerätewart tätig ist.

(2) Mit der nach Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten für Dienstfahrten innerhalb des Stadtgebietes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials, der Portokosten u. ä.) sowie des Verdienstaufschlags abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 2

Dauer der Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gezahlt.

(2) Sie entfällt, wenn die/der Funktionsträger/in länger als drei Monate verhindert ist, die Funktion wahrzunehmen.

(3) Mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats erhält die/der Vertreter/in die zu zahlende Aufwandsentschädigung. Eine nach § 1 an die/den Vertreter/in zuzahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 3

Verdienstaufschlag

(1) Selbständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird der durch einen Feuerwehreinsatz und bei Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschulen verursachte nachgewiesene Verdienstaufschlag auf Antrag bis zur Höhe von 35,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

(2) Verdienstaufschlag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelt das Niedersächsische Brandschutzgesetz.

§ 4

Aufwandsersatz für Kinderbetreuung

(1) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes unter 10 Jahren ersetzt.

(2) Die Aufwendungen werden bis zur Höhe von 8,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige 1. Änderungssatzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hessisch Oldendorf (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 16.07.2020 außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, 07.12.2023

Stadt Hessisch Oldendorf

Tarik Oenelcin
Bürgermeister

